

PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 500



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung
	Allgemeine Wohngebiete § 9 (1) 1. BauGB u. § 4 BauNVO
GR 150 m ²	Grundfläche § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 (1) 1. BauGB u. § 16 BauNVO
O	Offene Bauweise § 9 (1) 2. BauGB u. § 22 BauNVO
	Nur Einzelhäuser zulässig § 9 (1) 2. BauGB u. § 22 BauNVO
	Baugrenzen § 9 (1) 2. BauGB u. § 23 BauNVO
	Private Grünflächen § 9 (1) 15. BauGB Zweckbestimmung: Gartenflächen
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20. BauGB
	Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25.a) BauGB
○○○○○○○	Anpflanzen einer Hecke § 9 (1) 25.a) BauGB
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen § 5 DSchG
	Waldschutzgrenzen 30m § 32 (5) LWaldG
	Verrohrtes Gewässer

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Vorhandene Flurstücksnummern
	Maßangabe in Metern

TEXT

1. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 92 LBO

1.1 DACHNEIGUNGEN

Für Hauptgebäude sind nur Dachneigungen von 35° bis 51° zulässig. Für Nebengebäude sind auch Flachdächer zulässig.

1.2 DACHFORMEN

Für Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig.

1.3 MATERIALIEN UND FARBEN

Die Verwendung leuchtender Farbttöme oder stark reflektierender Materialien an der Außenhaut der Gebäude und an den Freiflächen ist unzulässig.

a) AUSSENWÄNDE

Zulässig sind nur äußere Wandbekleidungen aus Putz, Verblendziegel-mauerwerk oder Holz. Fachwerk ist unzulässig.

b) DACHEINDECKUNGEN

Für Hauptgebäude sind nur rote oder rotbraune Ton- oder Betondachziegel zulässig.

c) FENSTER

Kleinteilige Versprossungen sind unzulässig.

1.4 PRIVATE ZUFahrTEN UND STELLPLätze

Die privaten Zufahrten und Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien (Pflaster/ Klinker mit Versickerungsfugen, Rasengittersteine o.ä.) zu befestigen.

2. REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 (1) 16. BauGB

Das Oberflächenwasser der Baugrundstücke ist nach ATV - A 138 durch Versickerungsanlagen abzuleiten.

3. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND HECKEN § 9 (1) 25.a) BauGB

3.1 PFLANZUNG GROSSKRONIGER LAUBBÄUME

Um eine landschaftliche Einbindung zur östlich gelegenen Grünlandniederung zu erreichen, sind an den im Plan festgesetzten Stellen großkronige, heimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Zu pflanzen ist die Mindestqualität: Hochstamm, 3xv., m.B. 16-18. Mögliche Arten sind: Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche), Tilia cordata (Winter-Linde), Acer campestre (Feld-Ahorn), Quercus robur (Stiel-Eiche) oder Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn).

3.2 PFLANZUNG VON MINDESTENS 2 OBSTBÄUMEN

Auf dem Grundstück sind zusätzlich mindestens 2 Obstbäume zu pflanzen, wobei Regional- und Lokalsorten der Vorzug zu geben ist. Die Standortwahl ist freigestellt.

3.3 PFLANZUNG EINER GESCHNITTENEN HECKE

An den im Plan festgesetzten Stellen ist eine Heckenpflanzung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Dabei können z. B. folgende Arten verwendet werden: Carpinus betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica (Rotbuche), Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn).

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20. BauGB

4.1 ENTWICKLUNG EINER EXTENSIV GENUTZTEN STREUOBSTWIESE

Auf einer Fläche von ca 1000 m² ist eine Streuobstwiese zu entwickeln. Es sind Obstbäume mit folgender Mindest-Qualität zu setzen: H., 3xv., Stü. 12-14. Dabei ist auf die Verwendung alter, regionaler Obstsorten besonderer Wert zu legen. Je nach Obstart sind unterschiedliche Regel-Mindestabstände zu Grunde zu legen. Die Bäume sind dauerhaft gegen Verbiss zu schützen. Die Fläche ist wie bisher dauerhaft als Weidegrünland extensiv zu nutzen. Alternativ kann eine Mähgrünlandnutzung erfolgen. In diesem Fall ist eine zweimalige Mahd je Vegetationsperiode statthaft. Auf eine flächige Düngung ist zu verzichten, während für die Obstbäume eine Düngung mit natürlichen Düngestoffen gestattet ist (Kompost, Mist ect.). Herbizid- und Pflanzenschutzmittelsatz ist verboten.

Da es sich bei den Streuobstwiesen um Kulturbiotop handelt, ist sicherzustellen, daß die Obstwiese dauerhaft fachgerecht gepflegt wird. Die fachgerechte Pflege umfasst u.a.:

- Pflanzschnitt (unmittelbar nach der Pflanzung)
- Erziehungsschnitt (5-8 Jahre lang jährlich im Frühjahr)
- Pflege- oder Erhaltungsschnitt (ab ca 8 Jahre) alle 2-5 Jahre.

Ein Streifen von 10 m Breite entlang des Waldrandes ist von einer Baumpflanzung freizuhalten.

4.2 GRUNDWASSERSCHUTZ

Eine Unterkellerung des geplanten Gebäudes ist unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 08.11.1999 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.07.2001 bis zum 22.08.2001 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.07.2001 in der Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Schnakenbek, den 16.07.2001

Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 24.06.03 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwarzenbek, den 24.06.03

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.03.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Gemeindevertretung hat die Ergänzungssatzung am 10.03.2003 beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Schnakenbek, den 11.03.2003

Bürgermeister

- Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Bescheid vom 11.07.03 Az.: 4/400-1140. II diese Ergänzungssatzung genehmigt.

Bürgermeister

- Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schnakenbek, den 12.07.03

Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 25.07.03 durch Abdruck in der Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist mithin am 26.07.03 in Kraft getreten.

Schnakenbek, den 26.07.03

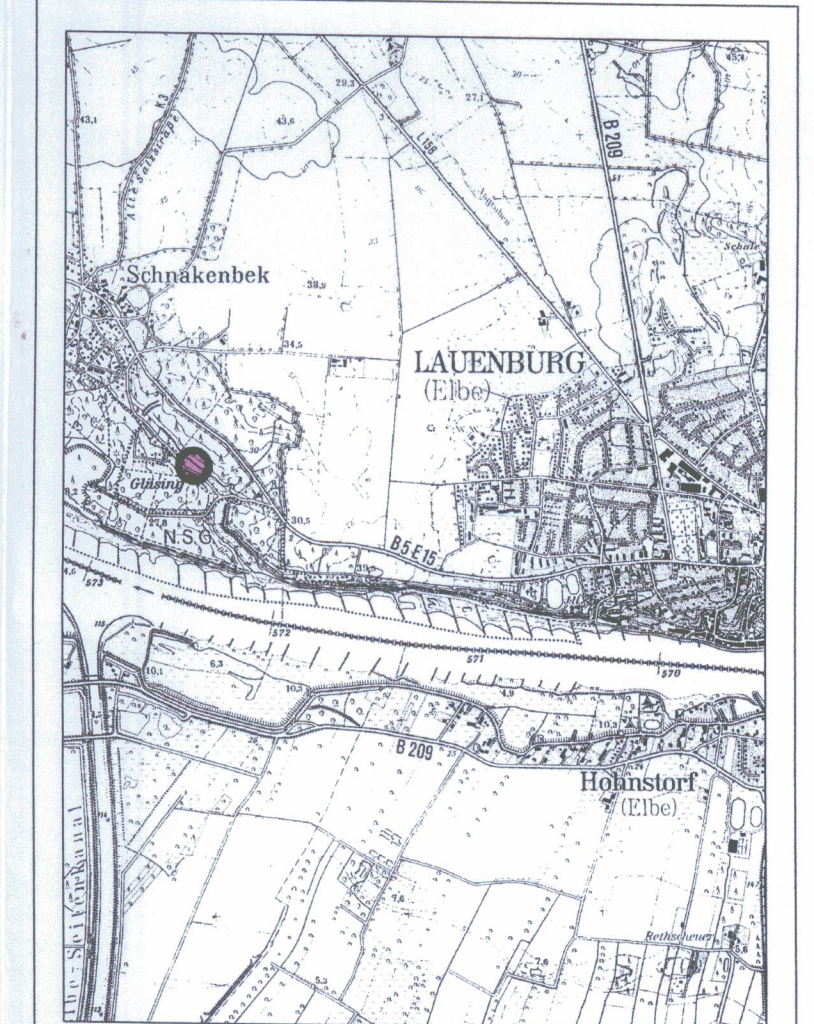
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SCHNAKENBEK ÜBER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEILE ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 2

GEBIET: GLÜSINGER GRUND

Aufgrund des § 34 (4) 3. des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN 1:25000



GEMEINDE SCHNAKENBEK ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 2 GLÜSINGER GRUND